

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
<b>Aktenzeichen:</b>	71-60036
<b>Erlassdatum:</b>	11.09.2018
<b>Fassung vom:</b>	14.11.2019
<b>Gültig ab:</b>	11.05.2020
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2022

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (Richtlinien  
landwirtschaftliche Beratungsförderung)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
    - 5.1 Zuwendungsart
    - 5.2 Finanzierungsart
    - 5.3 Bemessungsgrundlage
  6. Sonstige Bestimmungen
  7. Anweisungen zum Verfahren
  8. Subventionserhebliche Tatsachen
  9. Sprachliche Gleichstellung
  10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen  
Beratungsdienstleistungen  
(Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung)**

RdErl. des MULE vom 11.9.2018 - 71-60036

## 1. Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VVLHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7. 2014 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1084/ 2017 vom 14.6.2017 (ABl. L 156 S.1),
- d) des GAK-Gesetzes (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- e) des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567), in der jeweils geltenden Fassung und
- f) der Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften (Berateranerkenntnisverordnung) vom 29.4.2019 (GVBl. LSA S.89) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft verfolgt.

Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das für die landwirtschaftliche Beratung zuständige Ministerium behält sich vor, einschränkende Prioritäten zu setzen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

Die Förderung ist nach Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt. Die Anmeldung wurde bei der Europäischen Kommission unter der Nummer der Beihilfesache SA.47038 (2016/XA) registriert. Im Anwendungsbereich dieser Freistellung gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten GAK-Fördergrundsätze zu beachtenden Grundsätze.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Zuwendungsfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse

- a) zur Verbesserung des Tierwohls,
- b) zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.

2.2 Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Beratungsdienstleistungen im Einzelnen ist den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Beratungsdienstleistungen, zu deren Inanspruchnahme das landwirtschaftliche Unternehmen zum Zeitpunkt der Bescheidung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Verfügungen einer Behörde verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere die angeordnete Teilnahme an einer Düngeberatung nach § 9 Abs. 4 der Düngeverordnung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind private Anbieter von Beratungsdienstleistungen nach Nummer 2.1. unbeschadet der Rechtsform. Der Endbegünstigte der Zuwendung ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Beratungsdienstleistung erhält.

Endbegünstigte können ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind.

- 3.2. Nicht begünstigt werden dürfen

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Beratungsdienstleistungen sind von privaten fach- und sachkundigen Beratungsanbietern durch anerkannte Beratungskräfte zu erbringen. Die Anerkennung der Beratungskräfte erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften (Berateranerkennungsverordnung). Die Beratungsanbieter sind ausreichend qualifiziert, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein,
- b) eine mindestens zweijährige ununterbrochene Ausübung der Beratungstätigkeit ist nachzuweisen; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beratungspersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt,

c) die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sichergestellt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.3 Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf bis zu 120 EUR je Beratungsstunde (netto) begrenzt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer.

5.4 Höchstgrenzen:

Die Höhe der Zuwendung ist auf 1.500 EUR je Beratungsdienstleistung begrenzt. Es kann je Anlage zu Nr. 2.2 nur eine Beratung im Kalenderjahr gefördert werden; mehrere Beratungen zu verschiedenen Anlagen zu Nr. 2.2 sind jedoch möglich. Je Betrieb können insgesamt Zuschüsse bis zu 4.500 EUR im Kalenderjahr gewährt werden. Zuschüsse von weniger als 500 EUR (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

6.1. Der Beratungsanbieter verpflichtet sich, betriebliche Daten der beratenen Unternehmen für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

- 6.2. Der Beratungsanbieter und die Beratungskraft verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 6.3. Die Beratung hat neutral zu erfolgen. Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.
- 6.4. Der Beratungsanbieter verpflichtet sich, die Beratungsempfehlungen zu dokumentieren und von allen Beteiligten unterzeichnen zu lassen, aufzubewahren sowie diese auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt.
- 7.3. Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de), dem Portal [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) und bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erhältlich sind, gewährt.
- 7.4. Den Antragsunterlagen ist der Vertragsentwurf zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Endbegünstigten beizulegen. Dieser Vertragsentwurf ist die Grundlage zur Beantragung der Zuwendung. Der Vertragsentwurf muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach Ziffer 3.1, Beschreibung des Vorhabens einschließlich des voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort sowie die Höhe der vorgesehenen Vergütung und des vorgesehenen Eigenanteils. Der Vertragsentwurf darf nur vom

Endbegünstigten gezeichnet sein. Der Abschluss des Vertrages ist erst nach erfolgter Bewilligung (es gilt das Datum des Bescheides) zulässig.

- 7.5. Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diesem sind die Rechnung an den Endbegünstigten, in der auch die bewilligte Zuwendung und die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden auszuweisen sind sowie ein Nachweis über die Zahlung des Eigenanteils des Endbegünstigten beizufügen. Als Belege anerkannt werden Originale, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften der Originale. Zahlungsbelege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege), gelten als Original, deren lesbar gemachte Reproduktion als Nachweis anerkannt werden kann. Die Übereinstimmung der Reproduktion mit den digitalen Originalen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen nachzuweisen.

Nach Prüfung des Auszahlungsantrages ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die in Papierform eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

- 7.6. Der Zuwendungsempfänger und der Endbegünstigte sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die zuwendungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **8. Subventionserhebliche Tatsachen**

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung, den Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

### **Anlagen**

(zu Nummer 2.2)